



D.e. 17

9 & 9.
~~2 A. 113.~~ X ^{4/10}



- Sachen sind aufzuzählen
1. Der Kaiserin unterm 17. d. M. in Königsfeld übergeben, so in die h. h. Kaiserin die
Wiener Hof Hof zu geben, in deren Aufstellung zu geben. 1786.
 2. Kaiserin unterm 17. d. M. in Königsfeld übergeben, so in die h. h. Kaiserin die
Wiener Hof Hof zu geben, in deren Aufstellung zu geben. 1786.
 3. Kaiserin unterm 17. d. M. in Königsfeld übergeben, so in die h. h. Kaiserin die
Wiener Hof Hof zu geben, in deren Aufstellung zu geben. 1786.
 4. Kaiserin unterm 17. d. M. in Königsfeld übergeben, so in die h. h. Kaiserin die
Wiener Hof Hof zu geben, in deren Aufstellung zu geben. 1786.
 5. Kaiserin unterm 17. d. M. in Königsfeld übergeben, so in die h. h. Kaiserin die
Wiener Hof Hof zu geben, in deren Aufstellung zu geben. 1786.
 6. Kaiserin unterm 17. d. M. in Königsfeld übergeben, so in die h. h. Kaiserin die
Wiener Hof Hof zu geben, in deren Aufstellung zu geben. 1786.
 7. Kaiserin unterm 17. d. M. in Königsfeld übergeben, so in die h. h. Kaiserin die
Wiener Hof Hof zu geben, in deren Aufstellung zu geben. 1786.
 8. Kaiserin unterm 17. d. M. in Königsfeld übergeben, so in die h. h. Kaiserin die
Wiener Hof Hof zu geben, in deren Aufstellung zu geben. 1786.
 9. Kaiserin unterm 17. d. M. in Königsfeld übergeben, so in die h. h. Kaiserin die
Wiener Hof Hof zu geben, in deren Aufstellung zu geben. 1786.
 10. Kaiserin unterm 17. d. M. in Königsfeld übergeben, so in die h. h. Kaiserin die
Wiener Hof Hof zu geben, in deren Aufstellung zu geben. 1786.

11. Ein Verzeichnis der so genannten neuen Bücher über die von den
Büchern des Königs in den Königl. Bibliothek zu Paris im Jahr 1789
Wahnen - H. Schreyer Königl. Bibliothek, Catalarien & Memoiren 1789.
12. Ein Verzeichnis der Friedrichs und seiner immer - d. von Schreyer Co,
Hofbibliothek 1789.

8.

Ausführliche
Beantwortung

der
von dem Wiener Hofe

herausgegebenen sogenannten
Kurzen Verzeichniß

einiger aus den vielfältigen
von Seiten

des
Königl. Preuß. Hofes

wider die
Berliner und Dresdner Tractaten
Friedensbrüchigen

Unternehmungen.

Berlin, gedruckt und zu finden bey Christian Friedrich Henning,
Königl. privil. Hof-Buchdrucker. 1756.



17
Anfangliche
Anfangliche

von dem
von dem



Der Wiener Hof spricht sich selbst in seiner Beantwortung der Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen, ein gerechtes Urtheil, wenn er denjenigen einer Treulosigkeit schuldig hält, welcher die in den Friedens-tractaten enthaltene Verbindungen nicht erfüllet, und wenn er es für gerecht hält, dergleichen Treulosigkeit nach allen vergeblich angewandten Vorstellungen durch Ergreifung der Waffen zu rächen.

Wie wenig Gewissen der Wiener Hof sich gemacht, die durch den Berliner und Dresdner Frieden eingegangenen Verbindungen in Ansehung des Commercii nicht allein nicht zu erfüllen, sondern auch dagegen offenbar zu handeln, ist schon unter den Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewogen, sich wider die Absichten des Wiener Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen, wiewohl nur kurz, ausgeführt worden.

Da aber der Wiener Hof in seiner Beantwortung gedachter Ursachen, des Königs von Preussen Majestät nicht allein der ersten Verletzung der Verbindungen, sondern auch einer falschen Auslegung der Friedens-tractaten u. daraus verlangten unbilligen Bedingungen in Ansehung des Commercii beschuldiget, und so gar nunmehr noch vielfältige andere Friedensbrüchige Unternehmungen, in deren sogenannten kurzen Verzeichniß zur Last legen will; So ist eine unpartheyische Gegeneinanderhaltung des Betragens des Königs von Preussen Majestät gegen das Betragen des Wiener Hofes bey einem jeden der gegenseits angeführten Articul. der Friedens-tractaten der sicherste Weg, ganz Europa zu überzeugen, daß allein der Wiener Hof, nicht des Königs von Preussen Majestät, den Berliner und Dresdner Frieden vielfältig gebrochen habe.

Durch den ersten Articul des Berliner Friedens de Ao 1742. wurden die Verbindungen nicht aufgehoben, mit welchen die beyden hohen pacificirenden Theile in Ansehung ihrer Reichs-Länder dem teutschen Reich, und dessen Oberhaupt verpflichtet sind, und wovon kein teutscher Reichs-Stand sich durch eine andere Verbindung zu entledigen befugt ist.

Diese Pflichten waren allein der Bewegungs-Grund derjenigen Hülfe, so des Königs von Preussen Majestät in Ao. 1744. dem teutschen Reich und dessen Oberhaupt leistete, als beyde sich in der äußersten und augenscheinlichsten Gefahr befanden, durch die gewaltsamen Unternehmungen des Wiener Hofes völlig unterdrücket, und über den Haufen geworfen zu werden.

So wenig eine so rechtmäßige und dem Reich schuldige Hülfe den Nahmen eines Friedens-Bruches verdiente, so wenig Scheu trug doch hingegen der Wiener Hof, den hauptsächlich wegen Schlesien und Glas getroffenen Berliner Frieden durch das Manifest vom 1sten December 1744. ausdrücklich und mit klaren Worten zu brechen.

Es war demselben nicht genug, des Königs von Preussen Majestät darinnen offenbar als Feind zu declariren, sondern der Haupt-Inhalt dieses Manifestes gieng vornehmlich auf eine schändliche Weise dahin, die Königl. Preussischen Schlesiſchen und Glasischen Unterthanen von ihren geleisteten Eides-Pflichten abwendig zu machen, und durch schmeichlerische Versprechungen zu bewegen, nicht allein ihren Souverain als ihren Feind anzusehen, sondern sich auch würcklich gegen ihn zu empören.

Der Wiener Hof hätte besser gethan, diesen Zeitpunkt nicht aufs neue zu seiner eigenen Verkleinerung zu berühren.

Gegen den zweyten Articul des Berliner und den dritten Articul des Dresdner Friedens ist Königl. Preussischer Seits so wenig überhaupt, als in den gegenseits angeführten besondern Fällen, gehandelt worden.

Die unbestimmte Beschuldigung, daß gegen die versprochene Amnestie nach geschlossenem Frieden verschiedene Personen Königl. Preussischer Seits nicht allein auf allerhand Art verfolget, und zum emigriren genöthiget worden, sondern auch einige in langwieriger Gefangenschaft schwächen müssen, verdienet keine Ablehnung, in so weit keine vermeintliche Beweissthümer davon angeführet werden mögen.

Der Beweis, welchen der Wiener Hof in der Gefangenschaft des angeblich jeto in Königl. Polnischen Diensten stehenden Commercen-Raths Sala von Grosse, und des sogenannten Capitaine und Partheygängers Di-schoff aus Neustadt setzt, bewähret nichts weniger, als daß des Königs von Preussen

Preussen Majestät einigen ihrer Unterthanen den vollkommenen Genuß der versprochenen Amnestie verweigert hätten.

Die Amnestie, welche in Friedens-Schlüssen versprochen zu werden pfleget, ist nach dem wahren Begriff, und selbst nach denen Worten des Berliner und Dresdner Friedens eine vollkommene Vergessenheit des im Kriege vorgegangenen.

Hiernach ist der Sala von Grossa, welcher sich in beyden Kriegen mehr als zu verdächtig gemacht, beyde mahl sogleich nach dem Berliner so wohl als dem Dresdner Frieden auf freyen Fuß gestellet worden.

Des sogenannten Capitaine und Partheygängers, Bischoff aus Neustadt, Verbrechen hingegen hatten mit dem Kriege keine Verwandtschaft, folglich konnte auch die durch den Frieden versprochene Amnestie ihm nicht die Befreyung aus seiner Gefangenschaft verschaffen.

Die Standes-Personen, welche genöthiget worden seyn sollen, ihr Haab und Gut in Schlessien um ein geringes Geld zu verkaufen, werden in gegenseitiger Verzeichniß ohnfehlbar deswegen nicht genannt, weil diese ganze Beschuldigung keinen andern Grund als ein leeres Vorgeben hat, und allzu offenbar gegen die bekannte Gedenkungs-Art des Königs von Preussen Majestät streitet.

Wie sehr vielmehr der Wiener Hof bemühet gewesen, einen großen Theil der vornehmsten Standes-Personen aus dem Königl. Preussischen Schlessien in seine Länder zu ziehen, beweiset nicht allein der denenselben sorgfältig von dem Wiener Hof in dem dritten Articul des Berliner Friedens ausbedungene fünfjährige freie Abzug; sondern es ist auch bekannt genug, wie viele derselben noch nach diesen Jahren durch ganz besonders angetragene Vortheile bewogen worden, sich und ihr Vermögen mit Hinterlassung in dieser Absicht verschuldeter Güter aus dem Königl. Preussischen Schlessien in gegenseitige Länder zu ziehen.

Ueber die Härte des gegen den ehemahligen Ober-Schlessischen Ober-Amts-Präsidenten Grafen von Henckel gesprochenen Urtheils stehet dem Wiener Hof sehr übel an, sich zu beschwehren, da derselbe in einem gleichen Fall ein nicht gelinderes Urtheil an dem Graf Biancani in Meyland durch dessen würckliche Enthauptung vollziehen lassen. Der Wiener Hof verschweiget den Zeitpunkt der Eröffnung und Vollziehung des Henckelschen Urtheils, und scheint dem Publico überreden zu wollen, als wenn solches nach dem Dresdner Frieden, folglich wider die so heilig versprochene Amnestie geschehen. Es ist aber bekannt, daß gedachtes Urtheil lange Zeit vor gedachtem Frieden während des Krieges nicht allein gesprochen, sondern auch vollzogen worden.

worden. Nach dem Frieden ist kein Anstand genommen worden, der versprochenen Amnestie gemäß die Confiscation der Henckelschen Güter aufzuheben. Nach dem durch die Amnestie keinesweges aufgehobenem Rechte der Henckelschen Creditorum aber mußten diese Güter ihnen zu ihrer Befriedigung eingeräumt werden. Für seine Person hat gedachter ehemahlige Ober-Schlesische Ober-Amts-Präsident, Graf von Henckel, so ansehnliche Vortheil in gegenseitigen Diensten erhalten, daß er niemahls würcklich gefinnet gehöset, in Königl. Preussische Länder zurück zu kommen, und zum vollkommenern Genuß der Amnestie zu gelangen.

Der wahre Grund, warum der Wiener Hof in dem sub A. der Verzeichniß beygefügeten pro Memoria vom 22sten Aug. 1746. diese Privat-Angelegenheit auf das Papier brachte, lieget in der damahligen Lage der allgemeinen Angelegenheiten.

Nachdem der Allianz-Tractat zwischen der Kaiserin Königin und der Kayserin von Rußland vom 22sten May 1746. und dessen vierter geheimer Articul in der Haupt-Absicht geschlossen worden war, mit vereinigter Macht Schlesien und Glas wieder zu erobern, sobald nur auf eine oder andree Art des Königs von Preussen Majestät beschuldiaet werden könnten, von dem Dresdner Frieden abgegangen zu seyn; So suchte der Wiener Hof auf das einfügte alle Gelegenheit, und daher auch diese Privat-Sache hervor, um des Königs von Preussen Majestät nach denen ausdrücklichen Worten des angeführten pro Memoria einen Friedens-Bruch zur Last zu legen.

Die Königl. Preussische gegenseits selbst sub B. beygefügte Antwort vom 17ten Septemb. 1746. zeigt, wie hingegen des Königs von Preussen Majestät sich erboten, den Frieden heilig und unverbrüchlich zu erfüllen, wenn nur gegenseits ein gleiches in denen weit wichtigeren Angelegenheiten geschehe.

Da seit solcher Zeit in dieser Henckelschen Privat-Angelegenheit nichts an des Königs von Preussen Majestät gelanget, so hat darinn auch nichts beygefüget werden können, und ist demnach diese Beschuldigung eben so ungegründet, als alle übrigen.

So viele Schlesische und Glasische Untertanen auch der in dem 2ten Articul des Berliner Friedens zum gegenseitigen Vortheil ihnen ausbedungenen fünfßährigen Freyheit sich bedienen, ihre Güter zu verkauffen, und in gegenseitige Länder sich zu begeben; So wenig haben des Königs von Preussen Majestät in diesen fünf Jahren von einem einziigen derselben einiges Abfarths-Geld fordern lassen.

Die

Die gegenseitig angeführten Fälle betreffen keinesweges ein von dem Königl. Fisco geforderter Abzugs-Geld, sondern allein das Abzugs-Recht; welches gegenseits denen Schlesiſchen Städten Binzig und Schweidnitz gegen die alte Verfaſſung ohne Beweis abgeleugnet wird.

Aus dieſem durch den Frieden keinesweges aufgehobenem, sondern vielmehr in deſſen 6ten Articel beſtätigtem Rechte, forderte die Stadt Binzig, deren Einkünfte von denen Königl. allerdings unterſchieden ſind, von ihrem nach Troppau ſich begebenden Burgemeiſter, Johann Weiß, das gewöhnliche Abzugs-Geld; gieng aber alſobald davon ab, und ließ gedachten Weiß frey abziehen, als die Stadt Troppau ſich revertsirte, in gleichen Fällen ein gleiches zu beobachten.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Abzugs-Gelde, ſo nicht der Königl. Fisco, sondern die Stadt Schweidnitz von ihrem nach Wien ſich begebenden ehemaligen Burgemeiſter Heyn verlangt. Daß dieſes Recht ſchon zu vorigen Zeiten zwischen denen Schleiſiſchen Städten und der Stadt Wien ſelbſt durch landesherrliche beſondere Sanctiones feſtgeſetzt geweſen ſey, wird niemand in Abrede ſtellen, ſo nur einige Kenntniß von der ehemaligen Schleiſiſchen Verfaſſung hat.

Kan alſo wohl das von einer Stadt gegen die andere behauptete alte und neue durch den Frieden beſtätigte Recht als ein Beyſpiel eines Friedens-Bruches angeführet werden?

Die in dem zweyten Abſchnitt des dritten Articuls des Berliner Friedens denen Unterthanen beyder hohen Höfe verſtattete Freyheit, in der einen oder der andern Viſſance Dienſte zu treten, hat die Pflicht derſelben nicht aufgehoben, denen Verordnungen und Geſetzen ihrer Landes-Herren ſchuldige Folge zu leiſten, oder im Widerſetzungs-Fall ſich der darauf geſetzten Strafe zu unterziehen. Die Kaiſerin-Königin haben dieſes in denen deſhalb gewechſelten Schriften, beſonders in dem Pro Memoria vom 13ten Decemb. 1749. ſelbſt eingeräumt.

Dem Grafen von Lichnowſky würde ſo wenig einige Strafe auferlegt, als verwehret worden ſeyn, nach dem dritten Articel des Berliner Friedens in gegenseitige Dienſte zu treten, wenn er nach denenjenigen Edicten und Verordnungen die Erlaubniß dazu geſuchet, welche des Königs von Preußen Majestät, nach dem gegenseitigen Beyſpiel beſonders in Anſehung der Ungariſchen Vaſallen, auch auf Ihrer Seiten, wegen des Verbots in auswärtige Dienſte zu gehen, nöthig gefunden. Den über die auferlegte Strafe durch die Execution erlittenen Schaden, hat gedachter Graf ſich allein, und der Befolgung des Verbots, dieſe Strafe zu erlegen, bezumessen, welches die Kaiſerin-Königin in dieſer einen andern

Can-



Landes-Herrn angehenden Angelegenheit, seinem Angeben nach, zur größten Ungebühr sich angemasset. Eine weitaufstigere Verantwortung verdient diese ungegründete Beschuldigung nicht.

Was für hinweggeführte Menschen und Effecten nach dem vierten Articul des Berliner Friedens zurück zu geben verlangt und verweigert worden, lässet sich aus gegenseitiger Schrift nicht beurtheilen, da man sich nicht erinnern kan, die angeblich den Grafen von Richcourt in Anno 1742 davon mitgegebenne Verzeichnisse jemahls gesehen zu haben.

Der fünfte Articul des Berliner Friedens bestimmt allerdings die Grenzen des getheilten Schlesiens, und es sind dem Frieden gemäß besondere Grenz-Säulen aufgerichtet worden. Dennoch sind diese Grenz-Zeichen in einigen Orten so weit von einander entfernt, daß die Ueberschreitung der Grenzen aus Versehen sehr möglich ist. So wenig diese Möglichkeit in der gegenseitigen Schrift anjeto zugegeben werden will; so sehr ist doch dieselbe in dem von dem Grafen von Puebla den 1 Martii 1754. dem Königl. Preuß. Ministerio übergebenem Pro Memoria zur einzigen Entschuldigung eines von einem ganzen Commando von zehn Dragonern vom Fürst Lichtensteinischen Regiment verübten gewaltsamen Einfalls in das Königl. Preussische Territorium bey Pilgrimsdorf behauptet worden. Wenn also ein gleiches Recht gelten soll; so verdienen die disseitige, und aus Versehen geschehene Ueberschreitungen der Grenze den Nahmen einer violationis Territorii nicht; Vielmehr wird der Unterscheid zwischen solchen und den gegenseitigen Einfällen zeigen, daß nicht jene, sondern diese, wahre violationes Territorii gewesen sind.

Die den 13ten May 1748 vorgefallene Begebenheit ist in gegenseitiger Schrift ganz anders, als sich dieselbe in der That verhält, vorgestellt worden. Es war zwischen der Breslauischen Kriegs- und Domainen-Cammer, und der Kayserl. Königl. Repräsentation und Cammer zu Troppau die Abrede genommen worden, an einem Tage zu desto sicherer Aufhebung einer auf den Grenzen bald auf diesem bald auf jenem Territorio sich aufhaltenden zahlreichen Spitzbuben-Bande von 53 Personen eine General-Visitation vorzunehmen, und es hiebey nicht so genau, und vor keinen Eingriff zu nehmen, wann eine oder die andere visittrende Parthey das gegenseitige Territorium berühre, um sich nur dieses Gesindels bey denen vielfältig unter einander laufenden Grenzen zu bemächtigen. Königl. Preussischer Seits konnte man nicht anders vermuthen, als, daß von Troppau aus eben die Abrede mit dem Mährischen Tribunal um so mehr genommen seyn werde, als der zu Mähren gehörige Hohenplogische District mit dem disseitigen Territorio fast ganz und gar umgeben ist. Es geschähe also alles dasjenige, was ich mit so schwarzen Farben abgeschrieben werden will.

will, in der reinsten Absicht, mit Vorwissen und Einwilligung gegenseitigen eigenen Landes-Collegii, und kan daher für keine violatio Territorii angesehen werden. Die Antwort auf das gegenseits sub H. beygelegte Pro Memoria, ist allein darum unnöthig gefunden worden, weil man nach diesen erfahrenen wahren Umständen sich nicht vorstellen können, daß gegenseitig noch eine nähere Erläuterung verlangt werden könnte.

Die wahren Umstände derjenigen, so in Anno 1749. in Wendenau geschehen, sind schon unterm 24sten Octob. 1749. der Troppauschen Repraesentation und Cammer gemeldet worden.

Vier Officiers Treskowschen Regiments waren allerdings einigen Deserteurs, keinesweges aber, um solche im gegenseitigen Territorio mit Gewalt wieder zu nehmen, nachgeritten. Da sie nun erfahren, daß die Deserteurs sich bereits nach Zuckmantel gewandt, so begaben sie sich in die nächst an der Grenze belegene Stadt Wendenau, um sich daselbst auszuruhen, und ohne darinn den geringsten Tumult zu machen.

Die von einigen Officiers des Schwerinischen Dragoner-Regiments in Anno 1750. geschehene Verfolgungen der Deserteurs in die Stadt Friedland, können für keine violationes Territorii ausgegeben werden, da sie keinesweges in der Absicht geschehen, die Deserteurs zurück zu holen, sondern sich nur nach denenselbigen zu erkundigen, und durch Requirirung rechtliche Hülfe die mit sich genommene Pferde und Montirungs-Stücke wieder zu erlangen. Gleichwie es nun nach den Befehlen einer guten Freund- und Nachbarschaft zu allen Zeiten erlaubet gewesen, Missethättern und Dieben, wenn nur dabey keine Gewaltthätigkeit vorgehet, in ein benachbartes Territorium nachzugehen, und daselbst die rechtliche Hülfe zu suchen; so war es ein desto strafbahres Unternehmen, da der in Friedland liegende Oesterreichische Unter-Officier Ehrenfried, Waldeckischen Regiments, die Königl. Preussischen Officiers, den von Leirsch und von Schomberg, in Verhaft nahm, und die denen Deserteurs um ein geringes abgekaufte Pferde und Montirungs-Stücke nicht anders als gegen Erlegung 60 Rthlr. zurück gab. Dennoch ließen des Königs von Preussen Majestät, anstatt hierüber nach gegenseitiger Gewohnheit Beschwerde zu führen, vielmehr den Wiener Hof versichern, daß Sie, um auch die geringsten Mißthelligkeiten zu vermeiden, Ihren Regimentern die schärfste Ordre gegeben, sich des Eintritts in das Böhmisches Territorium, in was Absicht solches auch geschehen möchte, gänzlich und sorgfältigst zu enthalten, wie solches alles aus dem den 16ten Junii 1750 durch den Königl. Gesandten Graf von Podewils in Wien übergebenem Pro Memoria erhellet.

B

Die

Die angeblich noch öfters vorgefallene Verfolgung der Preussischen Deserteurs auf gegenseitiges Territorium würden, wenn sie, wie doch nicht, angezeigt werden könnten, nach einer unparteyischen Beurtheilung ohne Zweifel eben so wenig den Namen einer violationis Territorii verdienen.

So bald dasjenige, was in diesem Jahr von einigen Königl. Preussischen an der Grenze auf Postirung stehenden Husaren gegen einige Königl. Preussische Unterthanen, wegen eines Contrabants auf gegenseitigem Territorio unternommen worden seyn soll, des Königs von Preußen Majestät von dem Kayserl. Königl. Gesandten Grafen von Puebla angezeigt worden, haben Höchst dieselben in der Meynung, daß die angebrachte Begnehmung der Feilschaften von ihren Husaren auf gegenseitigem Territorio geschehen, die Thäter auf das nachdrücklichste zu bestrafen befohlen, auch dieses dem Grafen von Puebla unterm 24sten Julii a. c. bekannt machen lassen. Nach der allergnächstesten Untersuchung aber hat sich befunden, daß nichts weniger, als das angegebene, von denen Königl. Husaren auf gegenseitigem Territorio verübet worden sey.

Da der Wiener Hof alle nur scheinbare obwohl ungegründete Beschuldigungen zusammen zu suchen sich Mühe giebt, so würde er gewis nicht mit Still-schweigen übergehen, wenn er mit Grunde anzuführen vermöchte, wie viel seiner Unterthanen von denen Königl. Preussischen Unterthanen mit Gewalt hinweggenommen, und nicht wieder zurück gegeben worden.

Zwischen an einander gränzenden Staaten, und darinn einquartirten Truppen ist es nicht möglich, alle kleine Versehen zu verhüten. Die Kayserl. Königin haben dieses selbst eingesehen, und sind darüber mit des Königs von Preußen Majestät einig geworden, daß alle dergleichen an denen Grenzen vorkommende Militair-Streitigkeiten durch die von beyden Theilen daju ernannte Generals kurz abgethan werden möchten, als wou auch Königl. Preussischer Seits der Commandant der Festung Neiß und General - Major von Tressow, und Kayserl. Königl. Seits anfänglich der General Fürst von Piccolomini, hiernächst der General Freyherr von Hinderer ernannt worden. Da also des Königs von Preußen Majestät Ihrer Seits alles gethan, alle daraus entstehende Mißheiligkeiten in der ersten Geburt zu ersticken; So ist um so mehr zu verwundern, wie gegenseitig nunmehr alle diese oben angeführte, obwohl nichts weniger als violationes Territorii beweisende Vorfälle, als eben so viel Friedens - Brüche angeführt werden mögen.

Königlich Preussischer Seits hätte man mehr Recht, sich über vielfältige gleiche Unternehmungen gegenseitiger Unterthanen und Truppen zu beschweren. Es ist aber genung, nur diejenigen anzuführen, so nicht mit dem geringsten Schein

Schein eines Versehens zu entschuldigen, mit Gewalt unternommen, und daher offenbare Violationes Territorii in der That sind.

Alle diese Eiaenshaften haben folgende gegenseitige Einfälle in das disseitige Territorium.

Im Jahr 1752. den 17. Februarii ward ein Königl. Unterthan aus Pohlisch Weixel im Plessischen Creyse, Namens Przybyla, von einem zusammen gesammelten Haufen gegenseitiger Unterthanen aus dem Teschenischen Dorfe Zertzitzche auf Königlich Preussischem Territorio mit Gewalt überfallen, aufgehoben, und an die Kayserl. Königl. Willig abgegeben, bey welcher er Dienste zu nehmen gezwungen ward. Auf die deshalb angebrachte Beschwerden erfolgte von der Kayserl. Königl. Repräsentation und Cammer zu Troppau nicht die mindeste Genugthuung.

Im Jahr 1753. ward von 3. Reutern des zu Weiswasser auf Werbung stehenden Commando des Fürst Pothkowitzschen Curassier-Regiments nebst einem Mutquetier vom Neipperaischen Regiment ein Deserteur bis in das auf Königl. Preussischen Territorio belegene Dorf Kamitz mit blossen Säbeln verfolgt, gewaltsamer Weise wieder aufgehoben und hinweggeführt, auch ein Gerichts-Mann, welcher dieser Gewaltthätigkeit wegen Vorstellung that, auf das unfreundlichste mißgehandelt.

Im September 1753. fielen des Nachts mehr als 30. Einwohner des Mährischen Dorfes Neudorf mit gewafneter Hand in das disseitige Schlesische Dorf Elgott ein, nahmen einen daselbst befindlichen Arrestanten mit Gewalt weg, und verübten zugleich viele Excesse, ohne daß darauf einige Bestrafung erfolgte.

Im Jahr 1754. fiel ein Commando von 10. Mann Lichtensteinischer Dragoner mit Ober- und Unter-Gewehr in das unter Königl. Preussischer Hoheit im Plessischen Creys belegene Dorf Pilgrimsdorff, um sich daselbst einiger Salz-Defraudanten oder sogenannten Corallen zu bemächtigen, welches selbst in dem obenangeführten Pro Memoria des Kayserl. Königl. Gesandten, Grafen von Puebla, vom 1. Martii 1754. nicht in Abrede gestellt werden können.

Noch im jetztlauffendem Jahre den 6. Januarii thaten 7. Unterthanen aus dem gegenseitigem Dorf Kleinkunzig in die auf Königl. Preussischem Territorio belegene Pilgrimsdorffer Waldmühle des Nachts einen gewaltsamen Einfall, und nahmen einen aus Kleinkunzig der Werbung halber ausgetretenen Unterthan mit Gewalt weg. Die Beschwerde, so man deshalb geführt, hatte keine andere Wirkung, als daß die Thäter mit dreytägigem Arrest bestrafet, der Unterthan aber nicht zurückgeliefert wurde.

In eben diesem Jahre den 30. May wurden zwey gegenseitige Deserteurs von dem Alt-Collaredischen Regiment von dem Schulzen und 6. mit Prügeln verurtheilten Bauren des Böhmischen Grenz-Dorfes Beerwalde weit über die Grenze bis auf die Felder des Glasischen Dorfes Peucker, in der Absicht solche mit Gewalt wieder zu bekommen, verfoget.

Es stehet daher dem Wiener Hof übel an, sich über Violationes Territorii, und Ueberschreitungen der Grenzen, so vielmehr seiner Seits vielfältig geschehen, zu beschweren.

Aus dem sechsten *Articul* des Berliner Friedens masset sich der Wiener Hof zur Angebühr an, gegen die bey dem Friedens-Geschäfte selbst gethane Versicherungen, sich zum Richter der innerlichen Regierungs-Form des Königs von Preussen Majestät aufzuwerfen.

Was den *Statum quo Religionis* betrifft, so sind in diesem *Articul* ausdrücklich die Worte beygefüget:

Sans deroguer toute fois à la liberté entiere de conscience de la Religion Protestante en Silesie, & aux Droits du Souverain, de sorte pourtant, que Sa Majesté le Roi de Prusse ne se servira des Droits du Souverain au prejudice du Status quo de la Religion Catholique en Silesie.

Des Königs von Preussen Majestät sind demnach, wie ohnedem, also auch nach diesem *Articul* selbst befugt, alle Rechte eines Souverains auch in Ansehung ihrer Catholischen Unterthanen auszuüben, wann dadurch nur nicht der Status quo der Catholischen Religion selbst verändert wird.

Alle Kirchen, Stifter, Parochien &c. sind in Schlesien und Glas noch in eben dem Zustande, worinn sie gewesen. Niemand ist gezwungen worden, die Catholische Religion zu verlassen. Keinen hat die Religion verhindert zu öffentlichen und den ansehnlichsten Ehren-Ämtern zu gelangen. Niemanden von den Protestanten ist jemahls verwehret worden, zur Catholischen Religion zu treten, und diejenigen, so solches gethan, sind in ihrem Stande und Ämtern geblieben. Die Catholische Religion ist in keinem einzigen Falle gekränkt worden.

Das Recht der Souverains in Ansehung der geistlichen Beneficien wird selbst in denjenigen Ländern in keinen Zweifel gezogen, wo die Catholische Religion am eifrigsten in ihrem Statu erhalten wird.

Des Königs von Preussen Majestät haben durch die Ihnen geschehene Abtretung Schlesiens und der Grafschaft Glas eben diejenigen Rechte und Gerech-

Gerechtigkeiten über Schlesien und Glog, und die darinn befindliche Geistliche erhalten, welche die vorigen Obersten-Herzoge besonders aus dem Hause Oesterreich gehabt, und denen Souverainitäts-Rechten gemäß ausüben können.

Der Wiener Hof wird nicht leugnen können, daß schon unter seinem Scepter sich kein geistliches Stift unterstehen dürfen, einen andern, als den ihm vorgeschriebenen Vorsteher und Obern zu erwählen.

Mehr als eine Bischofs-Wahl ist durch die dazu von dem Wiener Hofe ernannte Commissarien cassiret worden. Man darf zu dessen Beweis nicht in die alten Zeiten zurückgehen, und sich nur erinnern, was bey der Wahl des Bischofs zu Breslau Franz Ludwig, Pfalzgrafen zu Neuburg, vorgegangen. Da der Wiener Hof keinen andern als diesen zum Bischof haben wollte; So ward die auf den damaligen Bischof zu Olmütz, Carl Graf von Lichtenstein gefallene Wahl nach bereits gechebener Bekanntmachung und angestimmten Te Deum von dem Böhmischem Hof-Cansler Grafen von Nostitz öffentlich in der Dohm-Kirche cassiret, und es mußte gedachter Franz Ludwig, Pfalzgraf zu Neuburg, erwählt werden.

Wie ohngeachtet der auf den Bischof von Leutmeritz den Herzog von Sachsen-Zeit gefallene Wahl der legt verstorbene Cardinal von Singendorf zum Bischof bestellt worden, wird der Wiener Hof gleichfalls sich noch zu erinnern wissen.

Nicht allein bey dem hohen Dohm-Stift zu Breslau, sondern auch bey allen übrigen Stiftern sind gleiche Exempel vorhanden.

Als in Ao. 1705. die Closter-Jungfrauen zu Trebnitz nicht dieselbe Person erwählen wollten, welche die Kaiserl. Königl. Commissarii vermöge ihrer Instruktion verlangten, so wurden nicht nur 3. Wahlen hintereins ander cassiret, und das vierte Scrutinium gar nicht publiciret, sondern es wurden auch bey fernerer Renitenz eine jede der Closter-Jungfrauen in ihrer Celle durch weltliche Personen eingeschlossen, ihnen zu ihrem Unterhalt weiter nichts als blosses Brodt und Bier gereicht, das Closter selbst aber mit einem Commando der Kriegischen Guarnison besetzt, und was das größte ist, von dem Abt zu Leubus ein Interdict auf das Closter gelegt, bis sich die Closter-Jungfrauen zum Ziel legten, und diejenige Person erwählten, welche der Wiener Hof haben wolte.

Es ist demnach der Status quo Religionis Catholicae in Schlesien unverändert, wenn auch alles dasjenige würcklich geschehen wäre, was gegenwärts deshalb auf eine gehäßige Art, und um die Catholische Religions-Verwandten zu verblenden, angeführet wird.

Es ist aber falsch, daß den Stift ad St. Matthiam zu Breslau keine Wahl mehr zugelassen worden. Der Ao. 1745. bestellte, und noch ist lebende Prælat und ehemahlige Prior Helmann, war vielmehr derjenige, so in denen 2. ersten Scrutiniis die meisten Stimmen gehabt.

Zum Prælaten des Stiftes auf dem Sande ist der jetzige Bischof von Breslau Fürst von Schaffgotsch von denen Canonicis in Ao. 1747. in Gegenwart, und unter der Direction des damahligen Bischofs zu Breslau Cardinals von Sinzendorff ordentlich gewehlet, und keinesweges obrädirert worden.

Der ehemahlige Dohm-Probst, zu Breslau, Freyherr von Stingelheim, hat aus freyem Willen in Ao. 1749. sein beneficium ad manus Papæ resigniret, von welchem dieses Beneficium, da es Papalis collationis ist, dem Dohm-Probst Freyherrn von Langen, gegen eine jährliche Pension von 600. Fl. conferiret worden, welche nicht allein von dem r. von Langen sondern auch dessen Nachfolger dem Graf von Schaffgotsch auf ausdrücklichen Königl. Befehl dem Freyherrn von Stingelheim bis an sein Ende nach Regensburg gezahlet werden müssen.

Dem Canonico von Zinneburg ist keinesweges durch des Königs von Preussen Majestät seine Präbende ad St. Crucem zu Breslau genommen, sondern er hat dieselbe schon im ersten Schlesiſchen Kriege durch willige Entweichung verlassen, und sind diese und andere Ursachen der von den Capitularen selbst nöthig gefundenen, anderweitigen Conferirung dieser Präbende in dem von dem Königl. Gesandten Grafen v. Podewils in Wien den 2. Sept. 1746. dem Kayserl. Königl. Ministerio übergebenem Pro Memoria bereits so hinreichend angezeigt worden, daß dagegen nichts eingewandt werden können.

Die in Anno 1744. geschehene Benennung des jetzigen Bischofs zu Breslau, Fürsten von Schaffgotsch, zum Coadjutore des damahligen Bischofs und Cardinals von Sinzendorff, ist keinesweges wider den Willen dieses Bischofes, sondern auf dessen schriftliches Ansuchen wegen seiner Leibes-Schwachheit erfolgt; und des Königs von Preussen Majestät haben hierunter das Beyspiel des Königs Vladislai, welcher den Iohannem Turconem, u. des Kayfers Ferdinandi II. welcher den Carolum Ferdinandum Prinzen von Pohlen zum Coadjutore des Bisthums Breslau, obwohl wider Willen des Dohm-Capituls besteller, vor sich. Die Zufriedenheit und die Genehmigung des Bischofs geistlichen Obern könnte stündlich erwiesen werden, wenn des Königs von Preussen Majestät nöthig hätten, dem Wiener Hof in allen diesen den Statum quo der Religion selbst nichts angehenden Sachen, Red und Antwort zu geben. Eben

Eben so wenig gehen den Statum Religionis die Contributions-Abgaben der Geistlichkeit an, welche auch ohnedem gegen die ihnen ehemals aufserordentlichen abgeforderten Abgaben keinesweges eine wahre Beschwerung mit sich führen. Dem Wiener Hof steht um so weniger an, die desfalls Königlich-Preussischer Seits gemachte Verfassung, für eine unerhörte Härte, und Ausrottung der Geistlichkeit auszugeben, als Landkündig ist, was für vielerley und nicht geringere Abgaben die Geistlichkeit in gegenseitigen Ländern zu tragen hat, und wie man gegenseitig selbst in den Klöstern die Anzahl der Personen auf die Zahl der ersten Stiftung herunter zu setzen sucht.

Wenn des Königs von Preussen Majestät nöthig hätten, Ihr Verfahren auch in Ansehung der in Schlesien belegenen Commenderien des Maltheiser Ordens gegen den Wiener Hof zu rechtfertigen; so würde leicht gezeigt werden können, daß der König sowohl überhaupt, als auch in denen wegen der Commenderien Groß-Tintz und Lossen angezeigten Fällen nichts anders, als sein von dem Großmeister des Ordens selbst anerkanntes Recht ausgeübt habe.

Es ist eine offenbare falsche Beschuldigung, daß die Schlesische Fürsten und Stände ihres größten Palladii des Ober- und Fürsten-Rechtes beraubt worden. Es ist solches vielmehr in dem Schlesischen Notifications-Patent vom 1sten Jan. 1742. mit ausdrücklichen Worten bestätigt worden, und es ist noch ansehnlich der Fürst von Carolath perpetuirlicher Ober-Fürsten-Rechts Präsident.

Die mit dem Conventu publico vorgenommene Aenderung und die bessere Verwaltung der Cammerer-Einkünfte der Städte ist eine dem Land wiederfahrne Wohlthat und Ersparung der dierhalb ehemals ohne allen Nutzen dem Lande zur Last fallenden unerträglichen Kosten.

Die gefährliche Absicht, so der Wiener Hof bey allen diesen vorstehenden Beschuldigungen der Verletzung des sechsten Articul des Berliner Friedens hat, wird bey denen gereuen Vasallen und Landes-Einwohnern eben so wenig, als der gleichmäßige Versuch in No. 1744. den gewünschten Zweck erreichen. Kann aber wohl etwas Friedensbrüchigers unternommen werden, als durch dergleichen Vorfpielungen Untertanen gegen ihren Landesherren aufzuwiegen zu suchen?

Gegen den achten Articul des Berliner und den sechsten des Dresdener Friedens hat der Wiener Hof am alleroffenbarsten gehandelt.

Nachdem in denen Breslauer Preliminarien vom 1ten Jun 1742. Art. IX. festgesetzt worden war:

Tout



Tout ce qui regarde le commerce entre les Etats & Sujets reciproques, sera réglé dans le futur traité de paix, ou par une Commission à établir de part & d'autre, les choses restant sur le pied où elles étoient avant la présente guerre, jusqu'à ce qu'on soit convenu autrement.

So ward in dem Berliner Friedens-Tractat vom 28sten Julii 1742. dieses noch mehr erläutert:

Pour mieux consolider l'amitié entre les deux hautes Parties contractantes on nommera incessamment des Commissaires de part & d'autre pour régler le Commerce entre les Etats & Sujets reciproques, les choses restant sur le pied, où elles étoient avant la présente guerre, jusqu'à ce qu'on en soit convenu autrement, & les anciens accords au sujet du Commerce, & de tout ce qui y a du rapport seront religieusement observés & exécutés de part & d'autre.

Dieses ward nicht allein in dem hiernächst unterm 25sten Dec. 1745 geschlossenen Dresdner Frieden und zwar Art. II. überhaupt bestätigt, sondern auch noch in einem besondern Art. VI. hinzugesüget.

Sa Majesté l'Imperatrice Reine d'Hongrie & de Boheme, & Sa Majesté le Roi de Prusse, s'engagent mutuellement de favoriser reciproquement, autant qu'il est possible, le Commerce entre Leurs Etats, Pays, & Sujets respectifs, & de ne point souffrir, qu'on y mette des entraves ou chicanes, mais Elles tacheront plutôt de l'encourager, & de l'avancer de part & d'autre fidelement pour le plus grand bien de leurs Etats, & Sujets reciproques.

Die Verbindung der beyden hohen Mächte bestund demnach darinnen:
Erstens, daß zu Regulirung des Commercii zwischen beyderseits Staaten und Unterthanen Commissarii ernennet, das Commercium auf beyden Seiten favorisiret, und zum Besten beyderseitiger Staaten und Unterthanen aufgemuntert und befördert, auch dagegen keine Verhinderungen und Chicanen zugelassen werden sollten.

Zweytens

Zweytens, daß bis man darüber anders conveniret, die Sachen auf dem Fuß, wie sie vor dem Kriege gewesen, gelassen, und die alten Verfassungen wegen des Commercii und was dahin einschlägt, von beyden Theilen heilig beobachtet, und zur Erfüllung gebracht werden solten.

Beide diese Verbindungen sind von der Kayserin - Königin zu erfüllen verweigert, und vielmehr alles dasjenige unternommen worden, was offenbahr diesen Verbindungen entgegen ist.

So wenig Sie zu bewegen gewesen ist, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commercioen-Tractat zu schliessen; So wenig hat Sie sich durch die bündigsten Vorstellungen abhalten lassen, den bis zu einer anderweitigen Convention so heilig zu halten versprochenen Statum quo Commercii völlig über den Hauffen zu werfen, und die Erhöhung der Imposten in Ansehung des Commercii, mit denen Königl. Preussischen Staaten auf das allerhöchste zu treiben.

Folgender wahrer Verlauf der Sachen wird solches klar machen, und zugleich den Ungrund der gegenseitigen Beschuldigungen zeigen.

Bald nach dem geschlossenen Berliner Frieden fieng man an, in Böhmen, Mähren, und Oesterreich, von dem in dem Frieden bis zu einer anderweitigen Convention festgesetzten Statu quo Commercii abzugehen, und theils denen Schlessischen Kaufleuten die Besuchung der Böhmischnen Jahrmärkte zu unterfagen, theils die aus dem Preussischen Schlessien in die Oesterreichische Erblande hineingehende Waaren mit ganz enormen Abgaben, und eben so hoch wie andere auswärtige zu belegen.

Es ist genug, zu dessen Beweis nur einige derer vielfältigen Neuerungen anzuführen.

Schon im September und folgenden Monathen des 1742 und zu Anfang des 1743ten Jahres wurden unter andern folgende unternommen:

Auf die aus dem Troppauschen in das Königl. Preussische Schlessien ausgehenden Garne ward 2 Kr. vom Rthl. geleyet.

Denen Hirschberger Tuchmachern ward der Verkauf ihrer Tücher auf dem Trautenauer Märkte verboten. Denen Landshuter Krämern ward von allerhand Arten Waaren auf dem Trautenauer Märkte ein neuerlicher Aufschlag abgefordert.

Auf die Glasischen ordinairn Tücher ward in Böhmen, Oesterreich, und Mähren, pro Elle 1 fl. und 8 Kr. Zoll geleyet.

Von denen Goldbergern feinen melirten und gefärbten Tüchern ward in Prag ein neuer Impost a 1 fl. pro Elle gefordert.

In Anno 1743. und 1744. gieng man noch weiter.

Von der Schlessischen Leinwand ward überhaupt in denen Oesterreichischen Landen anstatt 6 Pf. 2 Sgl. Consumo Zoll vom Gulden werth gefordert, in Mähren



Mähren aber besonders, anstatt daß vorhin auf 1 Schock 3 Stück Leinwand, und 10 Stück Schleyer gerechnet worden, nunmehr nur 2 Stück Leinwand und 7 Stück Schleyer gerechnet, auch die Waaren am Werth viel höher als der würckliche Einkauf taxiret, und durch alles dieses der Impost a 30 pro Cent höher als der vorige gesteigert.

Auf die aus Schleyen kommende Zuchten ward ein neuer Aufschlags-Zoll von 6 fl. 40 Kr. geleyet; da doch vorhin nur 30 Kr. Einfuhr-Zoll erleyet werden dürfen.

Auf Wein, Bier, Brandtwein, Meth und Eßig ward ein hoher transitio-Accis in dem Oesterreichischen Schlesien eingeführt.

Der damals in Wien substituierende Königl. Preussische Gesandte der General-Lieutenant Graf von Dohna that dagegen nicht erst, wie gegenwärtige Schrift angeibt, am Ende des 1743ten Jahres, sondern bald nach seiner Ankunft schon in anno 1742 und hiernächst sehr oft wiederholte Vorstellungen, und bekam auch von dem damaligen Obersten Hof-Canzler Graf von Ulfefeld mündliche und schriftliche gute Versicherungen, ja die neue Auflagen auf die Glasischen Tücher wurden würcklich abgestellt, in allem übrigen aber diese Versprechung ohne Erfüllung gelassen.

Auf Königl. Preussischer Seiten ward hingegen nicht nur alles auf dem alten Fuß gelassen, sondern auch sogleich den dieserhalb dem Wiener Hof gethanen Vorstellungen die Versicherung beigefügt:

Daß man erböthig wäre, falls ja ein Königl. Ungarischer und Böhmischer Unterthan in Königlich-Preussischen Landen wider die Intentionen des Königs über die bisherige Observantz beschweret werden sollte, dergleichen Beschwerden sofort zu remediren.

Es konnte aber in denen hierauf an den Grafen von Dohna überreichten Beantwortungen von Seiten des Wiener Hofes anfänglich gar keine, endlich keine andere auf Preussischer Seite vorgenommene Neuerung angeführt werden, als, daß das Böhmische Glas in Schlesien verboten worden seyn sollte, welches doch bloß eine irrige interpretation der Verordnung war, welche nicht das Böhmische Glas, sondern allen fremden Gläsern, sowohl als einheimischen Wüchern nach denen bereits ehemals ergangenen gleichmäßigen Verordnungen verboten, zum Nachtheil der in denen Städten wohnenden Meister auf dem Lande herum zu vagiren, und Fenster zu repariren, folglich keine Veränderung des Status quo in Commercio genannt werden konnte.

Weder eine allgemeine Erhöhung derer Accisen konnte so wenig, als dergleichen geschehen, eine Beschwerde geführt werden.

Da die Fieranten bey Besuchung der Schlesischen Jahrmärkte keine

Licenz Zettel lösen dürfen, und die ohnedem nur einige Groschen betragende Lösungs- Accise schon zu vorigen Zeiten üblich gewesen, so war auch hierüber unimöglich sich zu beschweren.

Es wollte zwar der Wiener Hof eine Neuerung in Ansehung der in dem Preussischem Schlesien erhöhten Auflage auf die Ungarischen, Mährischen, und Oesterreichischen Weine behaupten, und es kann nicht geläugnet werden, daß schon während des Krieges, und ehe noch der Berliner Friede geschlossen worden, anstatt der vorhin für einen Breslauer Eymer festgesetzten Accise à 1 Rthlr. 15 sgl. auf einen Berliner Eymar 3 Rthlr. geleyet worden, welches, da der Berliner Eymar um ein Viertel größer als der Breslauer ist, eine Erhöhung à 22 sgl. 6 pf. pro Breslauer Eymar beträgt. Allein so grosse Mühe man sich auch von Seiten des Wiener Hofes, vornehmlich in denen folgenden Zeiten gegeben, dieses als eine von Königl. Preußl. Seiten zuerst angefangene Innovation des Status quo geltend zu machen; So war doch dieses in der That nichts weniger als eine Erhöhung, sondern eine wahre Erniedrigung der vorigen Imposten auf die Ungarischen, Mährischen und Oesterreichischen Weine überhaupt. Man muß die vorige Verfassung Schlesiens unter Oesterreichischer Regierung gegen diejenige balanciren, so es unter der Preussischen Regierung bekommen. Man muß bey einem so wichtigen Articul als die Consumtion von einem den größten Theil der Einwohner betreffenden Getränke auf die totalité sehen. Nun ist bekannt, daß unter der Oesterreichischen Regierung das platte Land sowohl als die Städte der Accise unterworfen, und niemand davon eximiret war. Dahitgegen ist unter Preussischer Regierung nur die Accise in denen Städten eingeführet. Es ist solches zugleich ein Bewegungs-Grund, warum anjehzt in denen Städten selbst nicht so viel der hauptsächlichsten Consumenten, wie vor diesem wohnen, und es wird mit der Erfahrung bestärket, daß unter Preussischer Regierung, wo nicht mehr, doch wenigstens die Helfte von allen in Schlesien einkommenden Weinen auf dem Lande consumirt wird. Nun ist anjehzt aller derjenige Wein, den die Dominia, die von Adel, Clöster, Geistliche und Eingeseffene des platten Landes zu ihrer Consumtion unmitteibar selbst einführen, von aller Accise gänzlich frey. Alle diese geben von demjenigen, was sie in denen Städten zu ihrer Provision kaufen, oder ihnen von fremden zugeführet wird, mehr nicht als 15 sgl. pro Breslauer Eymar. Schon in Anno 1744. ward in Breslau, derjenigen Stadt, wo ohnstreitig die größte Consumtion ist, der Accise Satz pro Eymar auf 1 Rthlr. 22 sgl. 8 pf. herunter gesetzt, und zugleich die Veranstatung gemacher, daß von demjenigen Wein, so aus Breslau auf das Land gehet, nur 10 sgl. pro Eymar

an Handlungs- Accise erlegt wurde. Wann man also die Bilanz ziehet, was für eine große Quantität Ungarischer, Mährischer und Oesterreichischer Weine nach der angeführten Preussischen neuen Einrichtung theils ganz accisfrey, theils einer viel geringern Accise als vor diesem in Schlesien unterworfen worden; So kann die allein die Städte betreffende Erhöhung dagegen in Ansehung der ganzen totalität Weine, worauf es im Commercio zwischen zweyerley Ländern antommt, für keine Erhöhung, sondern eine vielmehr sehr reelle Erniedrigung der Imposten angesehen werden.

Vielmehr ward von Seiten des Wiener Hofes in Ansehung dieser Weine eine das Königl. Preussische Schlesien reellement beschwerende doppelte Innovation vorgenommen, da eines theils gegen das Zoll- Mandat de Ao. 1739 von denen nach Preussisch Schlesien destinirten, und an bekannte Kaufleute addressirten Weinen der Consumo-Zoll an der Gränze praeripirer, anderntheils die nach der ehemaligen von Fürsten und Ständen in Schlesien bewilligten Accise- Ordnung blos auf die durch ganz Schlesien passirende Weine gelegte hohe transito-Gebühren à 45 Kr. per Eymmer auch von denen blos nach dem Preussischen Antheil Schlesiens gehenden Weinen in Böhmisches Schlesien abgefordert wurden.

Es waren also nicht sowohl von Seiten des Wiener Hofes als vielmehr von Preussischer Seiten gegründete Ursachen vorhanden, über die vorgenommnen Innovationes in Ansehung der Weine zu klagen.

Nachdem nun die bald hierauf von neuem entstandene Kriege, Troublen durch den Dresdner Frieden vom 25. Decembr. 1745. geendiget, und die in dem Berliner Tractat enthaltene Verbindungen, wie oben angeführt, auch besonders in Ansehung des Commercii bestätigt, und erneuert worden; So lieffen des Königs von Preussen Majestät bald darauf unterm 18 April 1746. durch Ihren damahligen Residenten an dem Wiener Hof den H. von Gräbe auf die Abstellung der gegen den Statum quo de Anno 1740. in der Kayserin. Königin Ländern vorhin schon und neuerlich gemachten Neuerungen in dem Commerciis und Zoll Wesen auf das angelegentlichste antragen, zugleich aber die bündigsten Versicherungen hinzusetzen, daß, wann wieder Allerhöchst Dero Intention einige jetztgedachtem Statui zuwiderlaufende Neuerungen in Ihrem Antheil Schlesiens einaeführt worden seyn solten, sie solches auf die erste diesfalls geschēhene Anzeige remediren zu lassen willig und bereit wären.

Anstatt daß hierauf eine baldige genugthuende Antwort mit gutem Grunde vermuthet werden konnte, ward dennoch erst 10 Monathe nachhero im Februar. 1747. dem Königl. Gesandten in Wien Grafen von Podewils ein Beantwortungs- Pro-Memoria übergeben.

In

In diesem war der Wiener Hof nach dem trockenem Buchstaben der Friedens Tractaten damit einig, daß dasjenige alsogleich abzustellen sey, was etwa ein oder anderen Ortes wider den im Frieden festgesetzten Statum quo unternommen worden.

Es ward darinn mit dürren Worten erkannt, daß das Generale des Friedens darinn bestehe, daß in re commerciali alles auf dem nemlichen Fuß, wie es vor dem Kriege war, verbleiben solle.

Ja es ward noch in specie wegen der Conlumo, Abgaben behauptet, daß, wenn darinn eine Aenderung statt haben sollte, es bey dem Statu quo des Friedens nicht bleiben, sondern derselbe in seinem wesentlichstem Stücke, daß nemlich alles, wie es vor dem Kriege gewesen, bleiben sollte, über den Haufen geworfen werden würde.

Nur deutete man theils diese Principia auf eine zu recht nicht beständige Art dahin, daß auch keine Abgabe vermindert werden könne, theils behauptete man nach diesen Ausdeutungen, daß gleichfalls in dem Preussischen Schlesien in verschiedenen Puncten dem Statui quo zuwider gehandelt worden, und forderte hiernach, daß Preussischer Seits der Anfang mit Abstellung der vorgenommenen Neuerungen gemacht werden sollte.

Da aber natürlich und billig war, daß, wann ja auch etwa Preussischer Seits während den Kriegen, Troublen einige Aenderungen vorgenommen worden, die Wiederherstellung des Status quo von beyden Theilen zu gleicher Zeit geschehe: So ließen des Königs von Preussen Maj. nicht allein hierauf zum östern durch Ihre in Wien subsistirende Ministres den mündlichen Antrag dahin thun, daß das commercium und Zoll Wesen generaliter auf beyden Seiten zugleich auf eben den Fuß wieder hergestellt, und beyderseitige Zoll-Bediente dahin zugleich ernstlich angewiesen werden möchten, den Statum normalem für das künftige genau zu beobachten, und alle dagegen von beyden Theilen eingeführte Abänderungen auf einmal einzustellen; sondern sie ließen auch auf das sorgfältigste untersuchen, ob und wie weit die Ihren Officianten imputirte Neuerungen im Commercio würklich dem in denen Friedens-Schlüssen bis zu einer neuen Convention festgesetztem Statui quo zuwider unternommen worden.

Nachdem dieses geschehen, ließen Sie durch Ihren zu der Zeit an dem Wiener Hof subsistirenden Gesandten, den Grafen von Podewils, in einem sehr umständlichen Pro Memoria vom 9ten Dec. 1749. anzeigen, wie wenig Grund die gegenseitige Beschuldigungen bey einem jeden Punct nach dem wahren Verstand des Status quo hätten, declarirten aber dabey nochmals ausdrücklich, daß, woforne sich ja wider alles Vermuthen bey einem oder dem andern auf das schärfste genommen, etwas finden möchte, was dem Statu



tui quo gemäßer eingerichtet werden könnte, man erböthig sey, eine gang billige Willfährigkeit darinn zu bezeigen, und trugen hiernach nochmahls auf die baldige Wiederherstellung des Status quo an.

Da nun alle von diesem Gesandten bis zu seiner Zurückberufung in A. 1750. deshalb noch oft wiederholte Vorstellungen ohne Würckung geblieben; so ward mit der Kayserin-Königin Genehmigung die Sache dahitt eingeleitet, daß des Königs von Preußen Majestät zu Regulirung des Commercii einen besondern Commissarium, den Pommerischen Regierungs-Vice-Präsidenten von Dewitz im Anfang des 1751sten Jahres nach Wien sandten. Nach dessen im Januario 1753. erfolgten Absterben ward ohne allen Zeitverlust der Geheime Tribunals-Rath von Fürst an dessen Stelle nach Wien abgeschickt, und als dieser zu Ende vorigen Jahres wegen der Ihm conferirten Cammer-Gerichts-Präsidenten-Stelle zurück berufen werden mußte, ward alsobald der Geheime Legations-Rath und Resident von Diesl zu Fortsetzung dieses Geschäftes bevollmächtigt.

Allein alle diese von Königl. Preussischer Seiten gethane Schritte, alle desfalls von allen drey Commissariis sechs Jahr nach einander angewandte unermüdete Bemühungen haben den Wiener Hof so wenig bewegen können, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commercien-TRACTAT einzugehen, als die Sachen bis dahin in *Statu quo* zu lassen, und in so weit er verändert, wieder herzustellen.

Derjenige Theil verweigert gewiß unstreitig, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commercien-TRACTAT zu schließen, welcher solche Bedingungen bey dem Commercien-TRACTAT verlanget, so nichts weniger als eine reciproque Favorisirung, sondern die völlige Destruction des Commercii der Länder des andern Theils zur Absicht haben.

Von dieser Art sind die Bedingungen, so in dem gegenseits angeführtem Entwurf vom 16ten May 1752. so wie in der Folge der ganzen Negotiation von dem Wiener Hofe verlanget worden.

Bey dem Commercio zwischen zweyerley theils angränzenden, theils auch weiter von einander gelegenen Staaten, kommt alles auf die Erleichterung, oder Beschränkung der Durchfuhr, der Ausfuhr und der Einfuhr der Waaren und Feilschaften, oder nach denen dieserhalb angenommenen Terminis auf das *Transito*, *Esfito* und *Consumo* an.

Man will das *Transito* hier übergehen, weil man darüber mit einander meistens einig geworden ist.

Man will auch in Ansehung des *Esfito* der unbilligen Bedingungen nicht mehr gedencken, so gegenseits anfänglich deshalb verlanget worden. Es ist genug anzuführen, daß der Wiener Hof die Freyheit behalten will, die Aus-

Ausfuhr aus seinen Ländern in das Königl. Preussische zu verbieten, ohne diejenigen Waaren auszunehmen, woran denen Königlich-Preussischen Ländern am meisten gelegen ist, da man doch diesseitig diese Ausnahme in keinem einsiaem der gegenseitigen Staaten nützlichen Waaren versaget hat.

In Ansehung des *Consumo* aber rühmet sich der Wiener Hof am allerunrechtmäßigsten, favorable Bedingungen zugestanden zu haben.

Kann es wohl für eine vortheilhafte Bedingung gehalten werden, wenn die Kayserin - Königin denen aus denen Königl. Preussischen in ihre Länder kommenden Waaren nur das Moderamen eines Viertheils von denen nach den jetzigen erhöheten Tarifs dem Rahmen nach 30, in der That aber bey einigen Arten von Waaren 60 bis 100 pro Cent betragenden *Consumo*-Abgaben anderedeyben lassen will, folglich iezo nach dem geringstem Satz 22½ pro Cent entrichtet werden soll, wo ehemahls kaum 1 bis 2 pro Cent entrichtet worden.

Dennoch hat man Königlich Preussischer Seits sich diese Bedingung, so hart sie auch ist überhaupt gefallen lassen, und von diesem allgemeinem Satz nur eine Ausnahme vor die wollenen, leinenen, wie auch noch einige wenige besonders specificirte Waaren dergestalt begehret, daß solche reciprocement niemahls mit höheren Einfuhr- und *Consumo*-Imposten als in A. 1740. belegt werden solten.

Ja da man gegenseitig diesem Antrag alles Gehör verweigert, ist man endlich Königlich-Preussischer Seits so weit gegangen, daß man zufrieden zu seyn sich erkläret, wenn die Kayserin - Königin den *Consumo*-Zoll von diesen benannten Arten von Waaren, so in Ihren eigenen Landen produciret werden, niemahls über 5 pro Cent setzen, von eben diesen in den Königl. Preussischen Landen producirten Arten von Waaren aber niemahls mehr als noch die Hälfte des Erbländischen Zolles mehr, folglich wo der Erbländische Satz 5 pro Cent ist, 7½ pro Cent, und so ferner à proportion nehmen auch dabey die Ankaufs-Preise aus der ersten Hand in dem Ort der Producirung oder Fabricirung zum Grund legen wolle; Königl. Preussischer Seits erbot man sich dagegen, von allen diesen Waaren aus gedachten Kayserl. Königl. Ländern zu keiner Zeit mehr an *Consumo*-Imposten zu nehmen, als die gegenseitige *Consumo*-Gebühren von eben diesen wollenen und leinenen Waaren aus Königl. Preussischen Ländern in denen gegenseitigen Landen betragen würden.

Allein Kayserl. Königl. Seits ist man unbeweglich dabey geblieben, nicht mehr zuzugeben, als daß von diesen aus Königl. Preussischen Ländern in die gegenseitigen kommenden Waaren ein drittel weniger an *Consumo*-Imposten genommen werden solle, als eben diese aus fremden Ländern kommende Waaren entrichten müßten.

Dun



Nun ist nach denen von dem Wiener Hof neu angenommenen Mauth-Verfassungen, wie oben bereits erwehnet, der allgemeine Satz der Consumtions-Importen dem Rahmen nach 30. und bey verschiedenen Arten, besonders dieser wollenen und leinenen Waaren, nach der willkürlich in den Tarifen angenommenen Schätzung 60 bis 100, ja 120 pro Cent. Wenn demnach auch das moderamen eines Drittels von dem geringsten Satz der 30 pro Cent angenommen wird, so bleiben die zu entrichtenden 20 pro Cent allezeit eine solche Beschwerde, so alle Einfuhr dieser Waaren nach aller Handlungs-Verständigen Einsicht unmöglich machet, und von einem gänzlichen Verbot allein dem Rahmen nach unterschieden ist.

Des Wiener Hofes gefährliche Gesinnung verräthet sich aber noch klärer aus der Haupt-Bedingung, auf welcher derselbe unbeweglich zu bestehen keine Scheu getragen.

Es will derselbe unumschränkte Freyheit behalten, wann es ihm gefällig, die Einfuhre dieser oder jener Waare auch aus denen Königlich-Preussischen Staaten zu verbieten, ohne die wollenen, leinenen, und einige wenige andere besonders specificirte Waaren auszunehmen, mit deren reciproquen Ausnahme man allenfalls Königl. Preussischer Seits sich zu begnügen erkläret.

Wer siehet nicht, daß durch diese unumschränkte Freyheit der ganze Zweck eines Commerciens-tractats verlohren und zernichtet wird.

Fruchtlos würden bald nach geschlossenem Commerciens-tractat die besten Bedingungen werden, so die Kayserin-Königin sehr leicht bey der Einfuhre aus den Königl. Preussischen Staaten in die ihrigen zu Erhaltung guter Gegenbedingungen zugestanden hätte, sobald sie gut fände nach gedachter unumschränkter Freyheit die ganze Einfuhre zu verbieten, anstatt, daß sie dagegen ihre aus dem Commerciens-tractat erworbene, und nicht auf einen so schlüpfrigen Fuß gesetzte Vortheile bey der Ausfuhre der nöthigen Waaren aus den Königl. Preussischen Ländern behielte.

Diese harte und der reciproquen Favourisirung des Commercii schnurstracks widerstreitende Bedingungen sind allein der wahre Grund des nicht zu Stande gekommenen Commerciens-tractats, und zugleich der überzeugendste Beweis, wie wenig jemals die Kayserin-Königin nach dem Friedensschlusse einer zu beyderseitiger und nicht allein ihrer eigenen Länder Nutzen gereichenden Commerciens-tractat zu schliessen gemeinet gewesen.

Es hätte also die Kayserin-Königin wenigstens die zweite Verbindung der Friedens-tractaten erfüllen sollen, daß die Sachen bis zu einer anderweitigen von ihr allein verweigerten Convention in statu quo, wie sie vor dem Kriege gewesen, zu lassen.

Wie man gegenseits bald anfänglich nach dem Berliner Frieden von dem statu quo

statu quo abgegangen sey, ist bereits oben angeführet worden. Es ward damit von Zeit zu Zeit immer weiter gegangen; Am allerweitesten aber gieng man damit auf einmahl im April 1753. durch Publicirung und Einführung des neuen besonders die Consumtions- Imposten auf 30 bis 120 pro Cent erhöhenden Tarifs für Böhmen, Mähren, und Böhmischo-Schlesien. Es blieb dabei ohngeachtet aller oft wiederholten triftigsten Vorstellungen gegen ein pendente negotiatione so unerhörtes Verfahren.

Nachdem nun über ein ganzes Jahr auf die Wärfung dieser Vorstellungen vergebens erwartet worden war, so konnten des Königs von Preussen Majestät nicht länger anstehen, im April 1754. zu solchen Gegen-Maafregeln zu schreiten, wodurch einiger massen der völlige Ruin ihrer Unterthanen abgewendet werden könnte. Anstatt, daß bis dahin die gegenseitigen Unterthanen ihr commercium ungehindert mit allem Vortheil in Schlesien und Glas treiben, und daselbst blos die alten niedrigen Imposten erlegen dürfen, ohngeachtet seit dem 1sten April 1753. fast keine disseitige Waaren wegen der unerträglichen Imposten in Böhmen, Mähren und Schlesien mehr abgesetzt werden können; So wurden demnach nunmehr die aus gegenseitigen Ländern kommende, oder in solche gehende Waaren nach eben der in gegenseitigem Tarif beobachteten Proportion impostivet, jedoch diese ganze Verfügung nach dem ausdrücklichen Erklärungen anders nicht, als aus dem höchstgegründetent Recht der Retorsion, und nur in so lange getroffen, als man gegenseitig bey dem neuen Tarif bleiben würde.

Allein die unerwartete Wärfung davon war, daß nicht nur die Kaiserin Königin nach Inhalt des Pro Memoria vom 23sten Junii 1754. die Suspension der Königl. Preussischer Seits blos ex jure retorsionis gemachten Veranlassungen, ohne selbst ein gleiches zu thun, verlangte, sondern auch im Aug. 1754. in Oesterreich, und zu Anfang des Octobris 1754. in Ungarn die Imposten auf eben solche Art, wie in Böhmen, Mähren und Schlesien dergestalt erhöhet, daß dadurch alles noch übrige commercium auf einmal und völlig gehemmet ward.

Endlich hat der Wiener Hof, um das Maaf voll zu machen, geständiglich im April dieses Jahres noch besonders die aus den Königl. Preussischen Landen kommende wollene, baumwollene und leinene Waaren mit 60 pro Cent impostivet, auch die Ausfuhr der disseits am meisten benöthigten Sachen ganz verboten.

Ein so friedensbrüchiges und während einer Negotiation unter Pauffancen unerhörtes Verfahren läffet sich durch nichts, am wenigsten durch die gegenseitigen angeblichen Gründe rechtfertigen.

Königl. Preussischer Seits ist weder das Beyspiel dazu gegeben, noch der Anfang



Anfang mit den Neuerungen gemacht worden. Oben angeführter wahrer Verlauf der Sachen in den ersten Jahren nach dem Kriege wird solches gnugsam bewähren.

Durch den Art. VI. des Dresdner Friedens ist die Verbindlichkeit aus dem Berliner Frieden, bis zu einer anderweiten Convention den statum quo Commerciū zu beobachten, keinesweges aufgehoben worden. Eine solche Aufhebung hätte nach dem Völker-Rechte mit ausdrücklichen Worten geschehen müssen, dahingegen ist vielmehr der Berliner Friede durch den Art. II. des Dresdner in allen seinen Puncten und Clausuln bestätigt worden.

Das Wiener Ministerium hat solches lange nach dem Dresdner Frieden selbst anerkannt; da es in dem Pro Memoria vom Febr. 1747. behauptet:

Daß das Generale des Friedens in dem bestehe, daß in re commerciali alles, auf dem nehmlichen Fuß, wie es vor dem Kriege gewesen, bleiben solle.

Ferner:

Daß wenn einem jeden Theil die Consumtion in seinen Landen nach Willkühr zu belegen frey stehen sollte, es bey dem statu quo des Friedens nicht bleiben, sondern derselbe auf einmahl in seinem wesentlichen Stücke, daß nehmlich alles, wie vor dem Kriege bleiben sollte, über den Haufen geworfen werden würde.

Dieses ist hinreichend, die jetzige lange nachher erst ersonnene irrige Interpretation, als wann nach dem Dresdner Frieden von dem statu quo nicht mehr die Frage gewesen, auf einmahl zu zernichten.

Die im April 1754. in Schlesien und Glas vorgenommene Erhöhung der Imposten ist nicht ebender, als nachdem ein ganzes Jahr auf die Abstellung des gegenseitigen hohen Tarifs vergebens gehoffet worden, und vollkommen nach dem gegenseitigen Waas-Staab erfolgt.

Die Ursache, warum Königl. Preussischer Seiten die Imposten nur in Aufhebung gegenseitiger Waaren erhöht worden, liegt in dem Recht der Retorsion, da andre Nachbarn zu gleichen Veranlassungen gleichen Anlaß nicht gegeben.

Die Aufhebung dieser Imposten ist, sobald gegenseits eben dasselbige geschehe, unablässig angeboten worden. Der gegenseitige Ruhm, ohngeachtet der Erhöhungen jederzeit noch die vorhin angeführten Moderamina im Fall des zu Stande kommenden Commerciē-Tractats angeboten zu haben, ver schwinder, da diese Moderamina nach ihrer oben angeführten wahren Abwägung nichts weniger als eine Erleichterung enthalten, und das Commerciū eben so unmöglich als ein wahres Verbot machen.

Wenn man gegenseitig dem Schein nach, dagegen nur ein blosses Recipro-

procum verlangt, so ist es in der sichern Ueberzeugung geschehen, daß des Königs von Preussen Majestät weit entfernt sind, durch so hohe Imposten, wie die gegenseitigen, fremde und eigene Unterthanen zu drücken.

Königl. Preussischer Seits hat man allerdings Befugniß gehabt, zu verlangen, daß der Status quo in Ansehung Schlesiens und Glatz dergestalt beobachtet werde, daß es bey eben denjenigen Imposten reciproquement gelassen werde, so zwischen solchen, und denen übrigen Kayserl. Königl. Landen vor dem Kriege üblich und festgesetzt gewesen.

Wäre der hohen Paciscenten Intention dahin gegangen, daß von Zeit des Friedens an, das in eben diesem Frieden an des Königs von Preussen Majestät abgetretene Antheil Schlesiens und die Grafschaft Glatz die vortheilhafte Verfassungen im Commercio verlieren sollte, in welchen diese Provinzien mit denen übrigen Kayserl. Königl. Staaten vor dem Kriege unter einer Oberherrschaft standen, so hätte das Wort, verbleiben

les choses restant sur le pied ohnmöglich gebraucht werden können.

Es ist demnach ein blosses Wortspiel, wenn man gegenseitig die gegen den versprochenen Status quo hauptsächlich auf die Schlessischen und Glatzischen Waaren erhöheten Imposten damit rechtfertigen will, daß man diese Waaren nicht mehr für Erbländisch, sondern für das, was sie wären, nemlich Ausländisch anzusehen, Befugniß gehabt habe.

Aus eben diesem falschem Grunde giebt man gegenseitig die anzunehmen unmdgliche Bedingungen vergebens vor billig aus, da des Königs von Preussen Majestät selbst auch aus dem Art. VI. des Dresdner Friedens einen favorablen Commerciens-Tractat zu verlangen berechtiget, der geringste Grad eines favoris aber dieser ist, einem Lande die vorhin gehaltenen Vortheile und Vorrechte nicht zu entziehen.

Die Worte der Friedens-Tractaten

Etats & sujets reciproques

Etats & sujets respectifs

sind Königl. Preussischer Seits keinesweges, wie gegenseitige Schrift vorgiebt, dergestalt erklärt worden, daß darunter auf der einen Seite nur Preussisch-Schlesien und die Grafschaft Glatz, auf der andern aber alle Kayserl. Königl. Erblande zu verstehen wären.

Sobald nur desfalls gegenseitig der geringste Zweifel angezeigt worden, ist in dem unterm 18ten Nov. 1752. 27sten Nov. 1753. und 29sten April 1755. übergebenen Pro Memoria darauf mit dürrn Worten die Erklärung geschehen:

Das die sämtl. Königl. Preussische Provinzien, so wie sämtliche gegenseitige in den Tractat gezogen, doch aber davon Königl. Preussischer Seits die Herzogthümer Cleve und Geldern, die Fürstenthümer Ostfriesland und Meurs, und die Graffschaften Marck, Tecklenburg, und Lingen, so wie gegenseitig nach dem eigenen Antrag die gesamtsten Niederlande und Italiänische Possessiones, worunter jedoch Trieste und Fiume nicht zu rechnen, ausgeschlossen werden möchten.

Eben so ungegründet ist die Beschuldigung wegen des Münz-Wesens. Selbst nach gegenseitigem angeführtem Entwurf vom 16ten May 1752. ist das Einverständnis über das Münz-Wesen als eine besondere Materie einer besondern Convention überlassen, folglich dießseitig niemahls verweigert worden, obwohl auch an sich differente Münz-Versassungen zwischen denen nächsten Ländern, nach dem Exempel von Frankreich, Teutschland, Holland, und den Niederlanden dem Commercio selbst keinen Nachtheil bringen.

Aus diesem stündlich durch die gewechselte Schriften zu erweisendem, und ohne die gegenseitigen ungeziemenden Ausdrückungen beantwortungswürdig zu halten, angeführtem wahren Verlauf der Sachen wird ganz Europa erkennen, daß des Königs von Preussen Majestät seit so vielen Jahren nichts eifriger sich angelegen seyn lassen, als den Friedens-Tractaten auch in Ansehung des Commercii ein völliges Genügen zu leisten, und hingegen auf der andern Seiten die Kayserin-Königin auf keine Art und Weise zu bewegen gewesen, einen friedensmäßigen Commerciën-Tractat zu schließen, vielmehr dieselbe den Frieden, in Ansehung der Verbindung, bis dahin wenigstens alles in statu quo zu lassen, auf das alleroffenbarste gebrochen habe.

Bey dem Neunten und separirten Articul des Berliner Friedens will der Wiener Hof zwar seine Bereitwilligkeit in Berichtigung des in diesen Articula enthaltenen Schlesißen Schulden-Wesens vor der Welt sehr geltend machen.

Die Vorwürfe aber, so dabey des Königs von Preussen Majestät gemacht werden, sind nichts als leere Vorpiegelungen, womit man das Publicum verblenden will.

Es ist daher nöthig die beyden Articul selbst nach ihrem völligen Inhalt anzuführen.

Der Neunte enthält:

La Majesté le Roi de Prusse se charge du payement des sommes hypothéquées sur la Silesie aux sujets d'Angleterre & de Hollande saul toute fois à la dite Majesté d'entrer quant aux deniers en liquidation & compensation de ces dettes, sur ce qui Lui est dû par la Republique de Hollande.

Parcille-

Pareillement Sa Majesté la Reine de Hongrie & de Bohême se charge des sommes hypothéquées sur le dit Païs de Silesie aux Brabançons.

Der separirte Articul hingegen enthålt:

Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage au payement des sommes & argent pretées par des particuliers Silesiens au Steuer-Amt, a la Bancalité & sur les Domaines de Silesie. Et les deux hautes Parties contractantes conviendront reciproquement dans un tems convenable par rapport au payement des dettes dués aux sujets de sa Majesté la Reine, & aux particuliers étrangers, qui sont hypothéquées sur le Steuer-Amt, la Bancalité & les domaines de Silesie, comme aussi des dettes dués par la Bancalité & la Banque de Vienne aux particuliers sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse.

In wie weit die Brabantischen Schulden von der Kayserin Königin gezahlet worden, muß man dahin gestellet seyn lassen.

Die Engelländischen Schulden sind von des Königs in Preussen Majestät, nicht bloß, wie gegenseits vorgegeben wird, zum Theil, und aus andern Absichten, sondern der Verbindung nach an Capital und Interesse völlig bezahlet.

Die Holländischen Schulden haben des Königs von Preussen Majestät nach den ausdrücklichen Worten des Friedens nicht anders als mit Vorbehalt, ihre an die Republic Holland habende Forderungen dagegen zu compensiren, und mit derselben deshalb in Liquidation zu treten, übernommen. Es beruhet demnach die völlige Verichtigung auf der anzulegenden Berechnung.

Denen nach dem separirten Articul wegen Ihrer Forderungen an das Steuer-Amt, die Bancalité, und die Domainen zu befriedigen übernommenen eigenen Schlesiischen Unterthanen haben des Königs von Preussen Majestät schon über eine Million bezahlet. Der hiebey anfänglich wider die Königl. Intention von dem ersten Commissario in dieser Sache dem verstorbenen Breslaurischen Cammer-Director von Alençon erregte Zweifel, wie die Worte, Le Roi de Prusse s'engage au payement, zu verstehen, ist längstens aus dem Wege geräumet, und wie wenig des Königs von Preussen Majestät dabei zur Last zu legen, durch die würcklich geschene Zahlung am handgreiflichsten gezeiget worden.

An eine gleichmäßige Befriedigung der Königl. Preussischen Unterthanen, so an die Wiener Banque und Bancalité zu fordern haben, ist man dagegen Kayserl. Königl. Seits bisher noch zu denken weit eifernet geblieben.

Die anfänglich durch den von Seiffert in Breslau, und den Kaiserl. Königl. Hofrath von Koch in Berlin, hernachmahls aber durch die drey nach einander gefolgte Königl. Preussische Commissarios in Wien den 2c. von Dewitz, den 2c. von Fürst, und den 2c. von Diest fortgesetzte Negotiation hat demnach hauptsächlich diejenigen Forderungen betroffen, welche die Kaiserl. Königl. Unterthanen, und andre fremde Particuliers an das Schlesiſche Steuer-Amt, Bancalite und Domainen haben.

Es würde zu weitläufig seyn, alle in dieser langwierigen Negotiation gegenseitig gemachte Schwürigkeiten anzuführen.

Es wird gegenwärts selbst gestanden, daß man sich über folgende Punkte vereiniget habe:

1) Daß unter die gemeinschaftlich zu bezahlende Forderungen der Kaiserl. Königl. Unterthanen, und fremden Particuliers, diejenigen gleichfalls zu ziehen, so etwa mit einer Special-Hypothec auf diese oder jene diesem oder jenem Theil zugefallenen Domainen-Stücke versehen gewesen.

2) Daß die Kaiserin Königin von allen diesen gemeinschaftlich zu bezahlenden Schulden den zehnten Theil, die übrigen Neun Theile aber des Königs von Preussen Majestät übernommen.

3) Daß die völlige Zahlung in einer Frist von 15. Jahren von dem Tage der Unterzeichnung der Convention geschehen solle.

4) Daß endlich wegen der Interessen einem jeden Theil frey bleibe, sich mit denen auf sein Theil fallenden Creditoribus zu veraleichen.

Der Wiener Hof hat dabey keinesweges mehr, als er nach dem Frieden verbunden, eingeräumt.

Wegen der Special-Hypotheken ist in dem Frieden kein Unterscheid gemacht worden.

Das übernommene zehnte Theil gründet sich in einer genauen Proportion des getheilten Schlesiens.

Wenn es gleich dem Wiener Hof nicht schwer fallen dürfte, das zehnte Theil in einer kürzern Zeit und wie angeragen worden, in fünf Jahren zu bezahlen, so haben doch des Königs von Preussen Majestät, so gewohnt sind, die versprochene Zahlungen punctuellement zu leisten, und schon an die Englische Gläubiger und ihre eigene Unterthanen so große Summen auszahlen müssen, nicht eine kürzere Zeit eingehen können.

So wenig des Königs von Preussen Majestät nach Ihrer Gedankungs-Art, jemand an Capital oder Interessen zu verkürzen gemeinet sind; So wenig haben sie geglaubet, daß ein Theil dem andern, hierunter sich mit den Gläubigern selbst zu vereinigen, die Hände binden könne.

Nachdem nun diese Principia endlich nach vielen gegenseits allein in den Weg gelegten Schwürigkeiten festgesetzt worden, so ist allerdings noch
wendig

wendig gewesen, nach dem gegenseitigem Antrag die Auseinandersetzung der Gläubiger selbst, welche davon für Königl. Preussische diesseits allein zu bezahlende, u. welche für Kayserl. Königl. u. fremde nach der fest gesetzten Proportion gemeinschaftlich zu bezahlende Unterthanen, zu halten, vorzunehmen.

Da man bey vielen mit der genauesten Untersuchung nicht bestimmen können, wessen Unterthanen sie zur Zeit des Friedens-Schlusses gewesen, so hat man Königl. Preussischer Seits den gegenwärtigen Aufschalt zur Nichtschmar vorgeschlagen, wodurch alle mühsame fernere Untersuchung der ohnedem eine sehr geringe Summe betragenden zweifelhaften Forderungen vermieden werden könnte.

Durch die Verweigerung eines so billigen Antrags ist die Fortsetzung der Commissions-Handlung allein verzögert, keinesweges aber so wenig desfalls, als weil man in Schulden-Sachen nicht ebender weiter schreiten wollen, als bis man die Commercial-Handlung zugleich geendiget, abgebrochen worden.

Es wird nicht geläugnet, daß des Königs von Preussen Majestät ausdrücklich sich erkläret, in der Schulden-Sache nicht ebender völlig zu schließen, bis gegenseits nicht gleichfalls in Ansehung des Commerciü den Friedens-Tractaten ein Genügen geschehen.

Hieru giebt Ihnen Natur und Bölcker, Rechte die Befugniß, nach welchem kein Theil allein gehalten, seine Verbindungen zu erfüllen, wenn der andere Theil nicht gleichfalls seinen Verbindungen nachkömmt.

Es ist auch ehedem der Wiener Hof in dem am 10ten Jan. 1751, durch den Gesandten Grafen von Puebla und dem Hofrath von Koch in Berlin übergebenem Pro Memoria damit einig gewesen, daß über die Commercial- und Schulden-Sachen zu gleichen Schritten gehandelt werde, und sind deswegen die drey nach einander gefolgte Königl. Preussische Commissarii zu Berichtigung beyder Angelegenheiten zugleich bevollmächtiget gewesen.

Wann man eine Sache der andern hätte nachsetzen sollen, so würde es vielmehr die Schulden-Sache seyn, da solche nach den Worten des Friedens auf gelegene Zeit per verba *in tems convenable* ausgestellt, das Commercium aber *incessament* regulirer, und bis dahin alles in statu quo gelassen werden sollen. Es kann demnach dieses allein genug den ungeziemlichen Vorwurf ablehnen, als wäre Königl. Preussischer Seits das Werk, nur um der Bezahlung zu entgehen, in die Ewigkeit zu spielen gerrachtet worden.

Man muß dahin gestellt seyn lassen, ob und wie weit die Kayserin Königin ihren bey diesem Schulden-Wesen befangenen Unterthanen Zinsen von ihren Forderungen zahlen lassen.

Die

Die Erfahrung bekräftiget wenigstens den gegenseitigen Selbst-Ruhm nicht. Wie vielmehr man gegenseitig gewohnt sey, ohne Rücksicht auf so viele darunter leidende elende Personen, Wittwen und Waisen versicherte Zahlungen nicht zu leisten, und die Leute um das Ihrige zu bringen, kann das ganz Deutschland bekannte Beispiel der Wiener Lotterie hinlänglich beweisen, da ohnerachtet aller ih-uersten Landesherrlichen Versicherungen die treuerhige Interessenten sich am Ende mit 30 pro Cent für ihr Capital ohne einige Interessen von so langen Jahren, und nicht einmahl baar, sondern in neuen Verlust mit sich führenden Papieren zu begnügen, nicht vor langer Zeit gezwungen worden.

Das Betragen des Königs von Preußen Majestät rechtfertiget sich auch demnach in dieser Schulden-Angelegenheit von selbst.

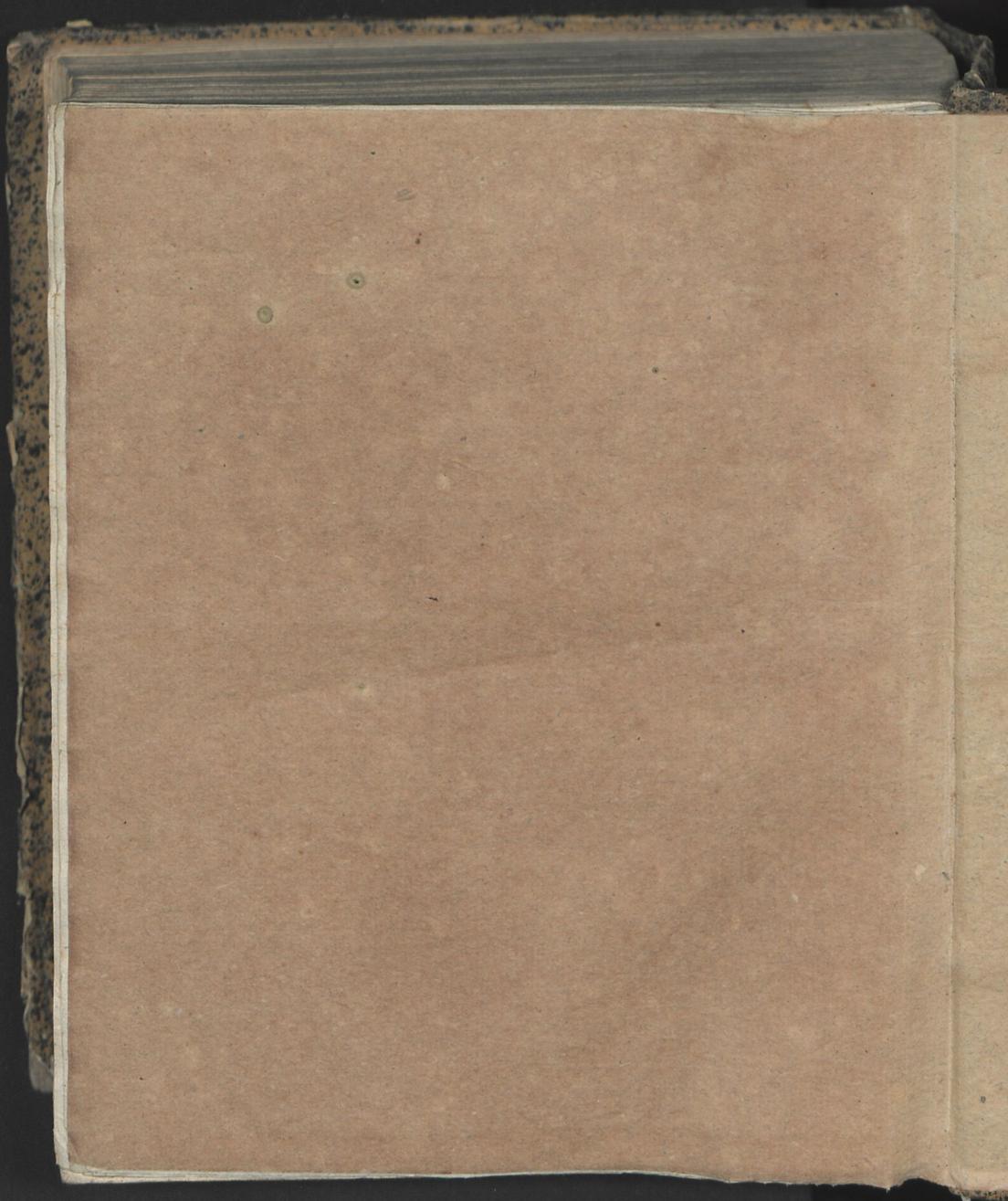
Klärere Proben der Mäßigung und Liebe zum Frieden haben des Königs von Preußen Majestät nicht geben können, als da Sie von so vielen Jahren her alle nur erfindliche Mühe sich gegeben, den unverföhllichen Haß der Kaiserin Königin gegen Sie zu dämpfen, dieselbe zur Erfüllung Ihrer Verbindungen zu bewegen, und denen Friedens-Tractaten auf Ihrer Seiten auf das allergnädigste nachzukommen.

So sehr alle die gegenseitige Friedensbrüchige Unternehmungen von der Zeit der geschlossenen Friedens-Tractaten an, des Königs von Preußen Majestät längst berechtigt hätten, die von Gott Ihnen verliehene Waffen zu ergreifen, und Sich die Genugthuung für das vergangene, und Sicherstellung für das Künftige zu verschaffen; So sind Sie doch zu diesen Ihren friedfertigen Gesinnungen so widerstreitenden Mitteln nicht ebender geschritten, als bis die Befehle der Selbsterhaltung keinen Verzug mehr zugelassen, sich der vollkommnen Ausführung aller übrigen auf Ihren völligen Untergang gerichteten Friedensbrüchigen Anschlägen mit Nachdruck entgegen zu sehen.

Die ans Licht gestellten Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preußen bewogen sich wider die Absichten des Wiener Hofes zu setzen, und deren Ausführung zuvor zu kommen, und das in der gegründeten Anzeige mit schriftlichen Urkunden erwiesene unrechtmäßige Betragen des Wiener Hofes nebst dieser Beantwortung, werden die Gerechtigkeit der des Königs von Preußen Majestät abgedungenen Nothwehr hinreichend aller Welt vor Augen legen.

Treu und Glauben liebende Mächte werden der gegenseitigen Treulosigkeit Beyfall und Beystand versagen; und der Herr der Heerschaaren wird die Königl. Preussischen gerechten Waffen seegnen.





134685

(x12367699)

ULB Halle
005 478 324

3



2







8
19
18
17
16
15
6
14
13
5
12
11
10
4
9
8
7
3
6
5
4
3
2
1
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

Ausführliche
Beantwortung

der
von dem **Wiener Hofe**

herausgegebenen sogenannten
Kurzen Verzeichniß

einiger aus den vielfältigen
von **Seiten**

des
Königl. Preuß. Hofes

wider die
Berliner und Dresdner Tractaten
Friedensbrüchigen

Unternehmungen.

Berlin, gedruckt und zu finden bey Christian Friedrich Henning,
Königl. privil. Hof-Buchdrucker. 1756.